

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 20 (2000)
Heft: 39

Artikel: Anklage gegen die rot-grüne Bundesregierung : Plädoyer anlässlich des Gerichtsprozesses in Sachen "Aufruf zur Fahnenflucht"
Autor: Narr, Wolf-Dieter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anklage gegen die rot-grüne Bundesregierung

Plädoyer anlässlich des Gerichtsprozesses in Sachen „Aufruf zur Fahnenflucht“^{4*}

„Der Hochschullehrer Wolf-Dieter Narr wird angeklagt, in Stuttgart und Bonn in der Zeit vom 1. April 1999 bis 11. Mai 1999 gemeinschaftlich durch zwei selbstständige Handlungen in zwei Fällen (...) öffentlich durch Verbreiten von Schriften zu rechtswidriger Tat, nämlich zur Fahnenflucht und Gehorsamsverweigerung, aufgefordert zu haben.“ So hebt die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin an, ausgefertigt am 22. 12. 1999, formuliert im gebetsmühlenförmigen Ton aller in Sachen des „Aufrufs an alle Soldaten der Bundeswehr, die am Jugoslawien-Krieg beteiligt sind“ ergangenen Anklagen gegen andere Unterzeichnende und mich. Inmitten des NATO-Krieges gegen die Bundesrepublik Jugoslawien haben wir bundesdeutsche Soldaten dazu in einer taz-Anzeige aufgerufen, „Verweigern Sie Ihre weitere Beteiligung an diesem Krieg!“

Sehr geehrte Frau Richterin, sehr geehrter Herr Staatsanwalt,
meine Damen und Herren,

da die „objektiven Tatbestände“, nicht nur deren rechtliche Beurteilung, umstritten sind, also von der Perspektive abhängen, unter der man sie betrachtet, beginne ich damit, einige unumstrittene Tatsachen, *facta bruta*, Banalitäten des letztjährigen Krieges ins Gedächtnis zu rufen. Der Krieg, von dem ich rede, den die Anklageschrift wie einen unappetitlichen Brei umschleicht, ist am 24. März 1999 damit „ausgebrochen“, dass NATO-Flieger Bombenteppiche über der Bundesrepublik Jugoslawien auszurollen begannen. „Ausgebrochen“ – dieses Verbum gehört freilich zu den vielen Euphemismen, den Süß-, genauer den Lügewörtern, die alle Kriege, den letzten NATO-Krieg besonders blumenduftend, tarnen. Der Krieg ist am 24. März von den NATO-Staaten als Angriffskrieg ohne Wenn und Aber inszeniert worden. Die „Banalitäten“ dieses Krieges, seine Schrecken haben bei jeder menschenrechtlich-rechtstaatlichen Würdigung als einer der wesentlichen Bezüge der Urteilsbildung im Mittelpunkt zu stehen. (...) Die Kern- als auch Kollateralschäden sind unverstellt wahrzunehmen, wenn dieser Krieg von Anbeginn zu Anbeginn zu bewerten ist. Wie verhalten sich hierzu die Grund- und die Menschenrechte? Wie steht’s um das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, wie um das Völkerrecht als integralem Bestandteil der bundesrepublikanischen Verfassung Deutschlands?

Wer legt diese bundesdeutsch und weltweit geltenden Normen in ihrem Sinn zutreffender aus? War der Krieg um der Menschenrechte willen zu führen? Widerspruch also pazifistisches Verhalten den Menschenrechten in der Entscheidungssituation am 24. März 1999? Oder hätte just am 23. März vorigen Jahres schon gewusst werden können, gewusst werden müssen, was

heute alle wissen, die nicht verstockt an ihren gestrigen Fehleinschätzungen festhalten?

War also der Aufruf zum Desertieren grund-, menschen- und völkerrechtlich falsch, der sich an *Bürger* in Uniform richtete, an Leute also, für die die Grund- und Menschenrechte doppelt gelten? Intransitiv und transitiv, für sie selbst und für ihr Handeln anderen gegenüber. Die Würde der Bürger *in Uniform* wird selbst vom verfassungsrechtlich überaus fragwürdigen „Wehrstrafgesetz“ eingeräumt. Die Würde der Soldaten ist von ihnen selbst und ihnen gegenüber zu wahren. Frei nach Art. 1 Satz 1 GG (Grundgesetz): „Die Würde des Soldaten-Menschen ist unantastbar.“ Und gehört nicht zur Würde, dass jeder Mensch sich seines eigenen Verstandes bedienen darf, ohne tollkühnen, mit Straffolgen versehenen Mut dazu aufbringen zu müssen? Gehörte nicht auch zur Würde des Soldatenmenschen, schon am 23. März, mehr noch im April 1999, um die schwer erträgliche und die schwer eindeutig zu lösende Spannung zu wissen? Die Spannung zwischen Menschenrechten allgemein und Krieg, zwischen Grundgesetz und Angriffskrieg, zwischen NATO-Krieg und Charta der Vereinten Nationen (UN). Davon zu wissen und sich selbst einen eigenen Reim als *Bürger* in Uniform darauf zu machen?

Um diese Fragen geht es hier und heute. Und ging es in den Prozessen davor; und geht es in den Verfahren danach. Darum geht es im Prozess: Bundesregierung und – offenkundig *ihre* – Staatsanwaltschaft hier, grund- und menschenrechtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger dort. Spannend und unentschieden ist, auf welcher Seite oder an welchem dritten Ort die Gerichte stehen, die mit diesen Desertationsprozessen befassten Richterinnen und Richter, die Judikative, die Dritte Gewalt gemäss Gewaltenteilungslehre insgesamt. Ist die *Dritte Gewalt Dritte Gewalt*? Besitzt sie ein Eigengewicht, das aus der eigensinnigen Interpretation grund- und menschenrechtlicher Normen, der nationalen und internationalen Verfassungen entsteht? Sodass sie sich also nicht nach einigem symbolischen Verfahrens- und Urteilsurstand der Zweiten Gewalt, der politischen Exekutive oder der – allzu sehr von der Zweiten abhängigen – Ersten Gewalt, der Legislative, unterordnete. Die Dritte Gewalt, nicht nur in der Sondereinrichtung des Verfassungsgerichts, ist in all ihren Zweigen, insbesondere jedoch in ihrem strafgerichtlichen Zweig Hüterin der Verfassung und ihres Wesensgehalts, Hüterin der Grund- und Menschenrechte insgesamt. Diese gehören nämlich samt und sonders wie auch das Völkerrecht und die allgemeinen Menschenrechtserklärungen zum „Wesensgehalt“. Also gilt in emphatischer Weise die alte lateinische Mahnung: *Videant iudices ne detrimenti capiat Res Publica* (frei übersetzt: Richterinnen und Richter sollen dafür sorgen, dass die menschenrechtlich orientierte Demokratie keinen normativen Kernschaden nehme). (...)

I. Der Pazifismus, den ich vertrete, mitsamt vielen Freundinnen und Freunden von mir, etliche desselben „Delikts“ halber angeklagt, dieser Pazifismus ist zwar selbstredend eine Verstandes- und eine Herzensange-

legenheit zugleich. Wie könnte das anders sein. Er hat jedoch nichts, aber auch gar nichts von einem dogmatischen Glauben an sich. In einem solchen könnte man sich, könnte ich mich, könnten wir uns häuslich heimatlich einrichten, was immer sonst in der Welt ausser uns Schreckliches geschehen mag.

Unser Pazifismus ist vielmehr in der geschichtlichen Erfahrung und aus der Analyse der Gegenwart heraus begründet. Er erwächst aus der meines Erachtens nicht widerlegbaren Einsicht, dass am Ende des KZ- und Gulag-schrecklichen 20. Jahrhunderts und am Beginn des 21. keines, aber auch keines der sozialen Probleme mit kriegerischen Mitteln auch nur in seinen negativen humanen Effekten begrenzt, geschweige denn gelöst werden kann. Genau das Gegenteil ist der Fall. Allein schon Rüstungen und weitere Rüstungen, allein schon Waffenhandel über Waffenhandel – und beides betreiben die NATO-„Friedens“-Mächte an führender Stelle – blockieren alle politisch konflikthaften, jedoch gewaltarmen Problembewältigungen.

Unser Pazifismus erwächst dem kategorisch eindeutigen Wissen um den Begriff und den humanen Sinn der Menschenrechte. Angesichts besagter Probleme und deren fortdauernder Gegebenheit in hoffentlich verkleinerten Massen verlangt menschenrechtlich angeleitete demokratische Praxis immer erneut skrupulöse Abwägungen, die oft nicht human kostenlos zu haben sind. Indes, eines ist klar und deutlich: Menschenrechte und alle Arten von Gewalt schliessen einander aus, einen menschenrechtlich geadelten Krieg gibt es nicht – so wie es auch kein eisernes Holz gibt. Erst wenn diese normative Klarheit besteht, kann und muss eingeräumt werden, dass rare Fälle denkbar sind, in denen Gewalt gebraucht werden muss. Dieser Widerspruch zu Begriff und Sinn von Menschenrechten, an deren oberster Stelle das Recht auf materiell begründete Integrität (Unversehrtheit) steht, dürfte gegebenenfalls gerade dann nicht mit humanitärer Farbe übertüncht werden. In solchen Fällen bedürfte es nicht nur skrupulösester Abwägungen, äusserster Behutsamkeit im Gewalteinsatz; es müsste auch in starker Plausibilität gesichert sein, dass nach kurzem, einmaligem Gewalteinsatz bessere gewaltfreie Wege sich eröffnen.

Von all dem und anderen Erfordernissen, etwa, dass alle anderen politische Wege nachweislich erschöpft sein müssten, konnte am 24. März 1999 nicht die Rede sein. Dieser Krieg war und ist ein Willkürakt der militärisch geradezu absolut überlegenen NATO-Staaten. Und diese NATO-Staaten, die Bundesrepublik Deutschland inklusive, führten einen Krieg fast ohne eigenes Risiko. Darum wurden sie auch legitimatorisch kaum zur Rechenschaft gezogen. Für die Bundesrepublik Deutschland aber bedeutete dieser Krieg aus meiner Warte geradezu einen qualitativen Sprung. Sie kehrte nun endgültig zukunftsgerichtet in die schlechte Vergangenheit aller Staaten zurück: dass nämlich Krieg(führenkönnen) und Staat zwei Seiten derselben Herrschaftsmedaille darstellen. Schlimmer noch: Die Bundesrepublik Deutschland hat, kriegsdumm geblieben, nichts dazu gelernt, verstieß zusammen mit anderen NATO-Kumpanen mutwillig gegen das fast einzige Lernergebnis aus dem Zweiten, deutsch inszenierten, Weltkrieg: der Diskri-

minierung staatlicher Kriegsgewalt zugunsten kollektiver Lösungen im Umkreis der UNO. Die UNO-Regeln und Prozeduren sind gewiss alles andere als ideal. (Sie sind übrigens nicht zuletzt deswegen schlechter als sie sein könnten, weil sich die NATO-Staaten mit den USA an der Spitze bis hin zu ihrer Finanzierung einen Dreck um sie kümmern, wenn ihre Interessen ihnen gerade ein anderes Verhalten einflüstern.) Indes: Die möglichen UNO-Formen des Konfliktumgangs sind immer noch ungleich besser als alle einseitigen Aktionen: so die der NATO, der Bundesrepublik Deutschland im März 1999.

II. Ich klage an. Als könnte ich ohne Donquichotterie, meinem nomen omengemäss, die Bundesregierung und die Regierungen der NATO-Staaten vor die Schranken des Gerichts rufen. Ja, das kann ich ohne alle Lächerlichkeit. Ja, ich muss es tun. Dass dem so ist, hat folgende Bewandnis.

Zum einen klage nicht ich allein an, sondern ich tue es im Namen all derjenigen, die wie ich überzeugt davon sind und dies mit überzeugenden Gründen, dass der NATO-Krieg abgrundtief falsch gewesen ist, eine böse Kriegstat, die fortdauernd Böses erzeugen wird. Und dies weit über den Kosovo und die angrenzenden, teilweise kriegsverheerten Regionen hinaus.

Zum anderen klagen wir alle nicht nackt an. Wir tun dies vielmehr, weil wir mitsamt und ineins mit unseren Interessen einer grösseren Sache 'verpflichtet' sind. Nämlich dem Alpha und dem Omega von Menschenrechten und Demokratie. Ihnen entsprechen im Kern glücklicherweise das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Charta der Vereinten Nationen (und auch die geschriebenen/ungeschriebenen Verfassungen der anderen verfassungvergessenen NATO-Staaten). Mit diesem Geleitschutz, ja, mit diesem Auftrag sind wir langfristig, menschenfristig machtvoller als all diese Staaten und ihre präventiv regierenden Leute. Deren Macht mag uns darin überlegen sein, uns über den verlängerten Arm der Staatsanwaltschaft und mancher genehmer Gerichte, auch fragwürdiger Gesetze, aktuell strafend monetär zur Ader zu lassen. Aus einer langen Latte von erdrückend belegbaren Anklagepunkten wähle ich exemplarisch einige wenige aus.

Da ist der Kriegsbeginn am 24. März 1999. Am Anfang war die Lüge. Diese verbreitete sich kriegsgeschwind. Eine Public-, genauer War-Relations-Politik der Als-obs regierte. Als ob der Krieg humanitär menschenrechtlich geradezu erzwungen werde. Als ob es sich deshalb gar „nicht um einen richtigen Krieg“ (Scharping) handele, sondern um eine humane Strafaktion, um den Menschenrechten, wohlgemerkt: Rechte von Menschen mit Fleisch und Blut, zum kriegerischen „Durchbruch“ zu verhelfen. Als ob einem Schrecken ohne Ende mit dem NATO- und humanitär gelinden Schrecken eines Nahezu-Nicht-Kriegs ein Ende gesetzt werden könne. Als ob. Als ob.

Heute wissen wir, was lesende Bürgerinnen und Bürger schon bei Kriegsausbruch hätten wissen können: dass Flucht und Gewalt, vom Milo-sevic-Regime primär zu verantworten und nicht zu verniedlichen, von den Scharpings und allen anderen Kriegsmundschenken hochgeschrieben, wort-

blässig lautgebrüllt und bildfüllig verstellt worden sind; dass Flucht und Gewalt durch die Bombardierungen ungeheuer befördert worden sind; dass vor dem 24. März 1999 mitnichten alle politischen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, ja auch nur probiert wurden; dass der Krieg vielmehr aus der Arroganz der NATO-Mächte, ihrer Männer und Mannfrauen völkerrechtswidrig vom Zaun gebrochen worden ist. Da hilft keine noch so staatstreue Rabulistik mancher in ihrer Kunst argumentativen Slaloms goldmedaillenverdächtiger Völkerrechtler. Dieser Krieg war und bleibt völkerrechtswidrig. Wenn die NATO in ihrer Arroganz der Macht nicht so verfettet gewesen wäre, hätten die NATO-Staaten-Leute ja wenigstens den Sicherheitsrat anrufen und erproben können. Nein, die NATO, USA-bekrönt, bestimmt, was Menschenrecht ist und was nicht; nein, die NATO bestimmt, von Mächte-Gern-Weltphilosophen mit der Aura menschenrechtlicher Entwicklungsgesetze versehen, was wann wie Völkerrecht ist. Letzteres hat bekanntlich 1945/48 als UNO-Charta die Menschenrechte in sich aufgenommen. Wenn aber Recht, allemal staats- oder staatengesetzt, wie es ist, zur Knetmasse aktuell regierender Staatsleute wird, dann ist es höchste Zeit, dass Bürgerinnen und Bürger menschen- und völkerrechtliche Minima gegen sie geltend machen und verteidigen.

Heute wissen wir, was genauer nachdenkende Bürgerinnen und Bürger schon im März 1999 hätten erinnern sollen: dass von der Bundesregierung gegen das Grundgesetz verstossen worden ist, indem sie durch ihr Mitmachen an einem Angriffskrieg zum einen das grundgesetzlich verbindliche Völkerrecht verletzte und zum anderen Wortlaut und Sinn von Art. 26 Abs. 1 GG missachtete. Dort heißt es ohne Gesetzesvorbehalt eindeutig und klar: „Art. 26. (Verbot des Angriffskrieges) – (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Kann der Verfassungsgeber klarer, deutlicher und das heisst: eindeutiger sein? Darf regierungsamtliche und dem professionellen Schein nach juristische Rabulistik solche Verbote in Gebote verkehren? Etwa weil die Bundesregierung und ihre Juristen eine geradezu göttliche Wandlungsgewalt hätten, indem sie A zu B machen. Sie besitzen jedoch, schlimm genug, „nur“ die normative Kraft des Kriegsfaktischen; und die politische Exekutive, formell der Zweiten Gewalt, ist auch der Dritten, der Rechtsprechung bei weitem schon verfassungsrechtlich und noch mehr verfassungswirklich überlegen.

Heute wissen wir, was alle, die Dokumente lesen, schon Ende März spätestens hätten wissen können: dass in Rambouillet die Verhandlungen der NATO-Staaten mit den 'eingeladenen Gästen' aus Belgrad und aus dem albanischen Kosovo auf Krieg angelegt gewesen waren. Das Milosevic-Regime hätte sich bedingungslos ergeben müssen, wenn es die Verhandlungen nicht platzen lassen wollte. Das aber heisst: Die NATO-Staaten nahmen ihren Krieg von vornherein billigend in Kauf, wenn sie nicht mehr bzw.

wahrscheinlicher noch den anscheinend einfachen Blitz-Luft-Krieg ohne eigenes Risiko bewusst und gewollt angestrebt haben.

Indes: Nicht nur das Recht, einen Krieg zu beginnen, wurde von den NATO-Staaten in besagter „Arroganz der Macht“ (William Fullbright) angemasst. Diese Machtprävention der westlichen Staaten, der USA an der Spitze, hat im übrigen eine lange Geschichte. Allein im Verlauf der 90er Jahre wurde sie mehrere Male mörderisch praktiziert (oder hat sich dort, wo Hilfe möglich gewesen wäre wie in Uganda, Burundi, Ruanda knauserig und eng im eigenen Interesse nicht engagiert). Vielmehr gilt: Über das als NATO-Beute behandelte Kriebsrecht hinaus, das jus ad bellum, wurde auch das jus in bellum, das Recht im Krieg, wie es die Haager Landkriegsordnung Ende des 19. Jahrhunderts festgelegt hat, skrupellos verletzt. Im Urteil des Amtsgerichts Tiergarten, das unter dem Strafrichter Pützhoven am 17.11.1999 Martin Singe verurteilt hat, heisst es dazu klarsichtig, indes angesichts der strafenden Absicht des Richters offenkundig unerheblich: „Jeder bewaffnete Einsatz von Armeen führt unweigerlich zu Tod, Verletzung und Leid bei den Betroffenen und dies ist nicht immer der sogenannte ‘militärische Feind’. Es trifft immer auch die Zivilbevölkerung, Unschuldige und Dritte, wie dies gerade während des Kosovo-Konflikts deutlich wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich indes entschieden, eine Armee aufzubauen, diese zu bewaffnen und einem Militärbündnis beizutreten. In Konsequenz hierzu und den Gegebenheiten im Kosovo wurde dann unter Beteiligung des Bundestages, mithin der demokratisch legitimierten Vertretung des deutschen Volkes, und mit Zustimmung der im Militärbündnis zusammengeschlossenen Partner entschieden, sich an dem bewaffneten Einsatz im Kosovo zu beteiligen. Diese Wertentscheidung der politisch Verantwortlichen und in diesem Fall auch der Gesellschaft führt dazu, dass auch die zum Gehorsam verpflichteten Soldaten (§ 11 Soldatengesetz), die zur Umsetzung der politischen Entscheidung verpflichtet waren, ihrem Einsatzbefehl dem Grunde nach Folge zu leisten hatten. Dies gilt umso mehr, als es sich im wesentlichen um Berufssoldaten und Freiwillige gehandelt hat.“ (Az:277 Ds 743/99)

Wäre man nicht daran nahezu gewöhnt, wie (deutsche) Gerichte „Realpolitik“ mit Recht verwechseln, genauer: wie sie das Recht in den Dienst der ihnen vorgegebenen, offenkundig jedoch verinnerlichten Realpolitik stellen und demgemäss interpretieren, man müsste tagelang vor Staunen mit offenem Mund herumlaufen. Richter wie Herr Pützhoven leben im wesentlichen immer noch in einer vor-grundrechtlichen Welt, so sehr sie subjektiv die Grundrechte, einschliesslich das Recht auf professionellen Irrtum geniessen mögen (und menschenrechtlich sollen). Immerhin ist die nüchterne Kriegssicht des Strafrichters zu loben. Auf diese Weise vermeidet er wenigstens den menschenrechtlichen Rechtfertigungsschaum. Er urteilt nur ähnlich wie der Tempelherr in Lessings „Nathan der Weise“: Tut nichts, was Krieg bedeutet, was Menschenrecht, Grundgesetz, was Völkerrecht: derjenige, der den Krieg bekämpft, wird verurteilt. Und wie es sich versteht:

Soldaten schulden Gehorsam. Gar Berufs- und Zeitsoldaten (als ob die verschiedenen Status der Soldaten irgendwie grundrechtlich erheblich oder strafrechtlich von Belang wären). Und damit basta. Regierung und überforderter Bundestag befehlen – wir, das Volk und seine Richter folgen. (Die auch sonst krause Logik der Argumentation des Richters, der von ungeahntem Wissen befördert, wie etwa dem, dass die Regierung eine „Wertentscheidung“ getroffen habe und dass diese „von der Gesellschaft“ doch „getragen“ worden sei, mag an dieser Stelle – symptomatisch für die richterliche Wahrnehmung der „Tatbestände“ – dahingestellt bleiben.)

Summa summarum: Der Krieg begann mit Lügen und verstrickte sich mehr und mehr in denselben. Deren kurze Beine sind nun allwärts zu beobachten. Man könnte ob der fragwürdigen Ästhetik zur Tagesordnung übergehen, wären die Kosten nicht so mörderisch, so desaströs. Sind Staaten, ist gar eine so *wert*-bewusste Staatengemeinschaft nicht für die absehbaren Folgen ihres Tuns verantwortlich?

Wie am Anfang, so war auch am Ende die Lüge. Keiner von den NATO-Kriegsfürsten, keiner von den aufgeschwemmten Moralisten für den Krieg, der nun, da die „Kollateralschäden“ allen erkenntlich als Kernschäden betrachtet werden können, irgendwelche, und sei's nur mentale, Konsequenzen gezogen hätte. Umso wichtiger ist darum bis in diesen kahlen Gerichtssaal hinein der Kampf um die Interpretation des Krieges und die Folgen für die nächsten Auseinandersetzungen. Diese sind längst im Gange. Der Kampf um die Auslegung und Bewertung des NATO-Krieges soll gewiss kein kriegerischer sein, keiner mit Freund-Feind-Teilung. Er dürfte auch, wenn's mit rechten Dingen zuginge, kein strafrechtlicher sein; und so überhaupt strafrechtlich relevante Klagen angezeigt sind, könnten sie allein an die Adresse der Bundesregierung gerichtet werden. Also bleibe ich dabei: Ich klage an.

Eine Klageschrift gegen die Bundesregierung und Konsorten dürfte sich nicht darauf beschränken, die folgenschweren Lügengespinnste zu entlarven. Sie müsste auch mehr tun als „nur“ belegen, wie Grundgesetz und Völkerrecht von der Bundesregierung bestenfalls fahrlässig, schlimmeren- und richtigerenfalls mit voller Absicht verletzt worden sind. Eine Klageschrift, zu der ich mit meiner Klage hier nur einige Versatzstücke liefere, müsste vor allem ein Doppeltes tun (und könnte dies allzu leicht belegen): Sie muss zum ersten zeigen, in welcher schadvollen Weise mit den Interessen der Menschen im Kosovo, albanischer oder serbischer Zurechnung, verfahren worden ist. Und dies zuerst und vor allem, weil die örtlichen Interessen die NATO-Herrschaften ihrerseits einen feuchten Kehrr...cht interessierten. Hierbei darf nicht verkannt werden, wie konflikthaft die örtlichen Interessen sind (und waren), wie unausgegoren, wie vollgesogen mit Gewalt und Gewaltphantasien.

Zum zweiten hängt der abstrakte Gebrauch der Menschenrechte, der auf einen Missbrauch hinauslaufen muss, damit eng zusammen. Und darin bestehen – neben den unmittelbaren Kosten an Leben und Lebensbedingun-

gen von Menschen – die negativsten Wirkungen dieses nicht rechtfertigbaren Krieges. Diese Folgen dürften am längsten anhalten. Darin, dass weltweit Menschenrechtspolitik dem Machtmissbrauch Türen und Tore noch weiter öffnet als zuvor, statt selbigen zu verengen. Eher konservative Macht- und Interessenpolitiker wie Henry S. Kissinger und mit anderem Akzent George F. Kennan haben nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie situationsbezogen – beliebig abstrakt – allgemein formulierte Menschenrechte legitimatorisch eingesetzt werden können. Darum haben sie auch den NATO-Krieg deutlich kritisiert. Je nach NATO-Einschätzung müssen die Menschenrechte einmal dazu herhalten, eine kriegerische Intervention zu rechtfertigen oder eine solche zu vermeiden, weil andere Opportunitäten, bzw. Interessen eine Rolle spielen; weil, beispielsweise, die eigenen Risiken höher sein könnten.

Kissingers und Kennans Argumente, 'klassische' Macht- als (nationale) Interessenpolitik zu verstehen, bleiben jedoch unzureichend. Ihnen geht es, zu Recht, um Rationalisierungen, um Einschränkungen von Konflikten, indes nicht primär um Menschenrechte. Stehen letztere im Vordergrund – und werden folgerichtig auch die Interessen anders denn nationalstaatlich bestimmt –, dann kann der kriegssystematische Missbrauch der Menschenrechte, den die NATO-Staaten im Frühjahr und Frühsommer 1999 betrieben haben, nur vermieden werden, wenn dreierlei geschieht: Wenn zum ersten der prinzipielle Widerspruch zwischen Menschenrechten jeder Spielart und (kollektiver) Gewalt wahrhaft begriffen wird; wenn zum zweiten Menschenrechte als universell geltende Rechte immer in Richtung der individuellen, der örtlichen, der sozialen Besonderheiten der Menschen relativiert werden, für die sie gelten sollen. Menschenrechte können nicht als eine Art normativ legitimatorische Waffe missbraucht werden, die menschenrechtlich angeblich überlegene Gruppen gegen andere einsetzen. Menschenrechtspolitik erlaubt prinzipiell keine Stellvertreterpolitik. Die Verfahrensform der Demokratie ist den Menschenrechten inhärent.

Die westwärts behauptete Universalität der Menschenrechte genügt deswegen gerade menschenrechtlich nicht. In der behaupteten abstrakten Allgemeinheit sind ausserdem höchst besondere, sozial privilegierte „westliche“ Werte versteckt. Und wenn zum dritten die Menschenrechtspolitik im eigenen NATO-Lande beispielsweise bis hin zur Art der Aussenwirtschaftspolitik und vor allem der Flüchtlings- und Asylpolitik der vorsichtigen menschenrechtlichen „Export“-Politik direkt proportional ist. All dem haben die NATO-Kriegs-Staaten zuwider gehandelt. Also bleibt nur ein Schluss: Die Toten klagen an. Wir klagen an. Ich klage an.

Diesen Krieg darf die Bundesregierung nicht ähnlich verdauen wie andere politische Fehlhandlungen. Dazu war und ist er und bleibt er, human gesehen, zu kostenreich. Nicht zufällig konnte man beobachten, dass der Mangel, diesen Krieg legitimieren zu können, etliche Regierungsmitglieder dazu trieb, immer hanebüchenerer Rechtfertigungsformeln und Rechtfertigungsbilder zu gebrauchen; auch indem sie selbst noch die schlimme deutsche Vergangenheit – „Nie wieder Auschwitz!“ (Fischer) – für kurzfri-

stige Interessen missbrauchten, die dem eigenen Politikmangel entsprangen. Ginge es mit rechten Dingen zu, müsste es möglich sein, die Bundesregierung vor die gerichtlichen Schranken zu fordern. So Macht wie gegenwärtig bis in dieses Verfahren hinein vor Recht geht, vor Verfassungs-, vor Völkerrecht, sind freilich die Chancen gering. Umso wichtiger bleiben die Einsprüche von Bürgerinnen und Bürgern, die selbst lesen können.

III. Nun zur Anklage der falsch beratenen, der weder das Grundgesetz noch die Grund- und Menschenrechte samt dem Völkerrecht zureichend verstehenden Staatsanwaltschaft. (...) Ja, mitten wir in der Bundesrepublik sind, einem demokratischen, grundrechtlich gegründeten Rechtsstaat, sind wir von Straf(drohungen) umgeben. Bestehen diese Drohungen, welche die Staatsanwaltschaft nun zu 'implementieren' versucht, zu Recht? Nein. Und dies weder, was die strafwürdigen Aufforderer angeht, noch, was die potentiell Verführten betrifft. Die Aufforderer haben nicht vom Recht im Sinne von Grundgesetz, Menschen- und Völkerrecht weg-, sie haben auf dasselbe hinorientiert. So in unserem Aufruf zur Fahnenflucht überhaupt eine Verführungsabsicht enthalten (gewesen) sein sollte – unsere Ansicht war und ist es, Soldaten wie andere Bürgerinnen und Bürger argumentativ zu überzeugen, nicht rattenfängerisch zu verführen –, dann war es die Verführung zum Grundgesetz. Eine Straftat 'verehrliche' die Staatsanwaltschaft? Oder befinden sie sich möglicherweise noch *vor* dem Grundgesetz und interpretieren demgemäss das Strafgesetzbuch falsch?

Und wie verhält es sich mit den Soldaten? Also mit den potentiell listig auf sträflich abschüssige Wege Verführten? Wer die Würde des Soldaten, von der in § 22 WStG immerhin die Rede ist, nicht als eine abstrakt äusserliche Eigenschaft bestimmt, sondern als eine zentrale Qualität, die allen Menschen zukommt, auch Soldaten, muss dieselbe aktiv begreifen. Ein Soldat, der als *Bürger* in Uniform nicht seinen eigenen Rechtsverstand und damit seine eigene Urteilskraft benutzen kann und benutzen soll, ist kein Soldat im Sinne des Grundgesetzes und des § 22 WStG. Das aber heisst, selbst wenn wir Bösen 'die' Soldaten hätten rechtswidrig zu strafwürdigem Verhalten verführen wollen, selbst dann wäre solches Vorhaben angesichts der selbstdenkenden Soldaten gescheitert. Da indes unser Vorhaben nur ein Appell an die Soldaten war, sich um der Menschenrechte willen grundgesetz- und völkerrechtsgemäss zu verhalten, bricht die mürbe Schnur der Anklage an beiden Aufgängen ab. Und sie reisst noch die dafür benutzen Hacken heraus.

Dass im Wehrstrafgesetz von 1974 wieder der Ausdruck „Fahnenflucht“ gebraucht wird, zeigt, wie viel Mühe und Arbeit es kostet, dass liberaldemokratisch verfasste Staaten auch tatsächlich über eine liberaldemokratische Verfassungswirklichkeit und entsprechende Verhaltensweisen ihrer Repräsentanten und ihrer Repräsentierten verfügen. Das symbolische Brimborium, das aufgewandt wird, um blutjunge Rekruten öffentlich zu vereidigen, ist ein anderer Beleg für den Versuch, in Soldaten vordemokratische und vorgrundrechtliche Loyalitäten einzupflanzen. Den Gegendemonstrationen ist es zu verdanken, dass dieser Versuch bis heute weithin gescheitert ist.

Warum heisst es statt „Fahnenflucht“ nicht „Verweigerung grundrechtlich demokratische Pflichten zu erfüllen“ oder ähnlich? Weil die Fahne als Symbol des Nationalstaats emotional und vor-rational so tief in die „Seele“ des Soldaten eingelassen werden soll – so wie das Fahnsymbol und die Fahnen- und Nationalhymne-Hand-aufs-Herz-Geste in den USA allgemein –, dass der Soldat, ohne zu überlegen, bis in den Tod, bis in den Kadavergehorsam dem treu ergeben ist, was die Fahne symbolisiert: eben den Nationalstaat und die Identifikation mit ihm ohne Wenn und Aber.

Da die Bundeswehr erst zehn Jahre nach dem Ende des 2. Weltkriegs aufgebaut worden ist, hätte die Chance bestanden, auf solche vor-, wenn nicht antirationalen Symbole und die damit verbundenen Identifikationsanforderungen zu verzichten. Graf Baudissins Konzept des „Bürgers in Uniform“ war in dieser Richtung angelegt. Dass der Dienst mit der Waffe, so er denn überhaupt noch für nötig erachtet wird, von Bürgern mit eigenen Gedanken ausgeübt wird und jede unkritische Identifikation unterbleibt. Einer solchen soldatischen Verfassungs-, nicht aber Fahnentreue, stehen noch bzw. wieder 1974 im Wehrstrafgesetz sozialliberal verankerte Straftatbestände wie „Fahnenflucht“ entgegen. Allein der Ausdruck und das, was mit ihm beabsichtigt ist, verletzen die Würde des freiheitlichen Verfassungsbürgers, also auch und gerade des Soldaten.

Die gerade am Ausdruck „Fahnenflucht“ feststellbare Spannung, wenn nicht gar der Widerspruch zum Grundgesetz und seinen mündigen Bürgerinnen und Bürgern, kennzeichnet das Wehrstrafgesetz insgesamt. Liest man selbiges durch, fällt vor allem auf, was fehlt: das durchgehende Vorbild des Soldaten als eines *Bürgers* in Uniform nämlich. Für einen Soldaten dieses Typs gälte, ob Freiwilliger, Berufssoldat oder Wehrpflichtiger, dass seine Bürgerlichkeit im Sinne der Verfassung konstitutiv ist, seine dauernde oder vorübergehende professionelle Eigenschaft als Soldat jedoch nur regulativ. Das Wehrstrafgesetz atmet jedoch einen anderen Geist. Es kommt in einzelnen Paragraphen nahe an ein verfassungswidriges Gesetz heran, wenn es nicht gar als solches zu qualifizieren ist. In jedem Fall verdiente es einer verfassungsrichterlichen Überprüfung.

Über das Wehrstrafgesetz hinaus ist hier das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) heranzuziehen. Betrachtet man vor allem den § 10 (Pflichten des Vorgesetzten), den § 11 (Gehorsam) und auch den zunächst sachlich anscheinend abseitigen § 33 (Staatsbürgerlicher und Völkerrechtlicher Unterricht), so wird erneut einsichtig, dass die Interpretation von Soldatengesetz und Wehrstrafgesetz, deren sich die Anklage bedient, bestenfalls einäugig ist, schlimmeren- und stimmigerenfalls schlicht falsch. Auch und wenn die herrschende Meinung der Kommentare und der obersten Gerichte in die Richtung der Anklage weisen sollte. Eine zeitgemässere Auslegung von Art. 4 Abs. 3 GG kommt hinzu, also des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung. Christian Ströbele und andere haben im Laufe der Verfahren rund um den Desertationsaufruf schon in ähnlicher Weise plädiert.

Kurzum: Soweit es den Aufruf zur Desertation angeht, ist weder ein Verbotsirrtum geltend zu machen (soweit derselbe den Soldaten galt), noch ist die Behauptung angebracht, der Aufruf habe zum Ungehorsam aufgefordert. Angemahnt wurde von den Aufrufenden allein ein grundgesetzgemäßes Verhalten. Da sich dem so verhält, genügt es nicht, genügt es mir jedenfalls nicht, wenn ich von meiner „Tat“ des Aufrufs aufgrund von Art. 5 Abs. 1 GG, also der Meinungsfreiheit, freigesprochen würde. Meinungsfreiheit jedoch, wo die Meinungsfreiheit hingehört. Hier im Falle der gegen mich gerichteten Klage und meiner Gegenklage handelt es sich um noch wichtigere Dinge. Hier handelt es sich um die Frage, ob die Bundesregierung das Recht (und auch das Strafrecht und die Strafrichterinnen und Strafrichter) auf ihrer Seite hat, wenn sie sich entschliesst, vom Bundestag verspätet abgeseget, wider Wortlaut und Sinn von Grundgesetz und Völkerrecht, das die Menschenrechte in sich aufgehoben hat, sich an einem *Angriffskrieg* zu beteiligen. Da helfen alle Bündnis- und Menschenrechtskamouflagen nichts. Darum klage ich menschenrechtlich, demokratisch, engagiert und in diesem Sinne „fundamentalistisch“, als ich NATO-opportune Gründe nicht akzeptiere, nicht nur wider die Klage der Bundesanwaltschaft. Diese Klage verkürzt den Sachverhalt und argumentiert einschliesslich der in ihrem Zusammenhang hochgradig selektiv apostrophierten Paragraphen des STGB und des WStG *staatsemphatisch* ins Leere. Sie kommt ohne Grundgesetz und ohne Völkerrecht aus.

Meine Gegenklage gilt in der oben geführten Form erweitert, eben um das Grundgesetz; erweitert um die Menschenrechte; erweitert um die Charta der Vereinten Nationen. Verhielten sich die Richterinnen und Richter der Sache angemessen und entgingen somit der strafsüchtig isolierten Fixierung der Staatsanwaltschaft – verhalten Sie sich Frau Richterin angemessen –, dann müssen sie den Handschuh der normativen Freundschaft oder der nicht kriegerischen Fehde aufheben, den Handschuh grundgesetzlich, menschenrechtlich, völkerrechtlich genäht. *Tertium non datur*.

Die Klage der Staatsanwaltschaft kann den rechtlich verlangten Mindeststandards nicht genügen: Sie verstösst gegen altrömische, grundgesetzlich erneuerte Prinzipien; sie geht von unbefragten Voraussetzungen aus, statt den Tatbestand ausreichend zu erheben; sie vertraut kritik- und kriterienlos der normativen Kraft des Faktischen (Georg Jellinek) und unterhöhlt damit gegen die gerade von ihr zu verlangende Konformität mit dem Text der Verfassung die normative Kraft des Normativen (Konrad Hesse); diese Klage argumentiert insgesamt vor-grundgesetzlich, vor-völkerrechtlich, wenn der Einschnitt von 1945 beachtet wird.

Werner Roth, leitender Staatsanwalt beim Landgericht Wiesbaden, hat jüngst in einem anderen Zusammenhang für eine längst überfällige Reform der Stellung der Staatsanwaltschaft plädiert. Sie müsse, eingeklemmt „zwischen Judikative und Exekutive, mit dem Vorrang der letzteren“, allzu oft und stark und einseitig „den politischen Machtwillen des Staates“ „vertreten“. Darum tritt er dafür ein, die Staatsanwaltschaft, „aus der eher der Welt

des Militärs angehörenden Kategorie von Befehl und Gehorsam“ herauszulösen (vgl. Werner Roth, 2000). Es ist hier nicht der Ort, Roths Reformvorschläge zu diskutieren. Die strafverfolgerische Borniertheit des in all den Desertationsverfahren aktiven Zweigs der Berliner Staatsanwaltschaft hat eine Reihe weiterer Gründe (vgl. auch Roland Roth, 2000).

IV. Die Dritte Gewalt ist gefordert. Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland haben sich die Bundesregierung und an ihren Rockschößen das Parlament dafür entschieden, die Bundeswehr an einen Krieg zu beteiligen, Soldaten einzusetzen. Nicht an irgendeinem Krieg zur Verteidigung, bedroht, angegriffen von dritter Seite, von aussen. Nicht an einem Krieg gegen einen Aggressor, der irgendein anderes NATO-Partnerland gefährdet hätte. Nein, die Bundesrepublik, geführt von ihren im aufhaltsamen Aufstieg befindlichen Repräsentanten, beteiligte sich an einem wundersam partnerschaftlichen Angriffskrieg. Hierbei haben sich alle NATO-Freunde sprungkräftig leicht über völkerrechtliche Verträge und Regeln hinweggesetzt, die sie selbst mitformuliert haben, deren Vertragsmitglieder sie sind. Was soll schon die längst entsprechend geschwächte UNO?!

Die Dritte Gewalt hat wenig eigene Machtquellen, auch keine finanziellen. Die einzige, einen gewissen Eigensinn erlaubende Quelle besteht in ihrem nicht zu kompromiss- und kurvenreichen normativen Eingedenken; vor allem in ihrer Treue zur unverkürzten grund-, menschen- und völkerrechtlich orientierten demokratischen Verfassung. Daraus kann sie nicht allzu verschwenderisch etwas Quellwasser eigener Legitimation und damit Unabhängigkeit schöpfen. Tut sie dies nicht, dann ist ihre Rolle so einzuschätzen wie der grosse Montesquieu die Dritte Gewalt einmal qualifizierte: quelque nulle.

Wenn solches normative Eingedenken recht geschieht – und alle menschenrechtlich und demokratisch Engagierten müssen daran Interesse nehmen und sich selbst entsprechend verhalten –, dann kann dies nur wertekonservativ geschehen; dann gibt es kein nahezu unbegrenztes Ermessen; dann kann man mit Menschen- und Völkerrecht nicht je nach Interessengusto verfahren. Die gewählten Exekutiven und Legislativen können irren, wie, nach Luther, alle Konzilien. Und die bundesdeutsche Regierung und der Bundestag, in seiner überwältigenden Mehrheit nur kriegs-, nicht grundgesetzmutig, haben schlimm geirrt. Und dies in schuldhafter Weise.

Literatur

Narr, Wolf-Dieter / Roth, Roland / Vack, Klaus, 2000: Wider kriegerische Menschenrechte. Eine pazifistisch-menschenrechtliche Streitschrift. Beispiel: Kosovo 1999 – NATO-Krieg gegen Jugoslawien. Köln

Roth, Roland, 2000: Wenn Staatsanwälte kein Wort über die Verfassung verlieren. Zwischenbilanz. In: Frankfurter Rundschau v. 8. Februar

Roth, Werner, 2000: Ein klassischer Fall von Befangenheit. Das ministerielle Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten ist nicht mehr zeitgemäss. FAZ v. 20. März

* Wir dokumentieren gekürzt und in Auszügen aus dem langen Plädoyer von Wolf-Dieter Narr, frei vorgetragen am 23.3.2000 im Moabiter Gerichtsgebäude in Berlin und dann in einer vorläufigen Fassung festgehalten. Vgl. auch den Bericht aus Ungarn, wohin Tausende von Serben, ermutigt durch Flugblätter der NATO, flohen. Dort und in den kriegsführenden EU-Staaten erhalten sie als „Kriegsdienstverweigerer“ und „Desserteure“ kein Asyl, in den seltensten Fällen eine vom Europaparlament empfohlene „zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung“. In Jugoslawien drohen ihnen Haftstrafen bis zu 10 Jahren für „Kriegsdienstverweigerung“, bis zu 20 Jahre für „Landesverrat“. (Vgl. Th.Schmid, Die Zeit v. 18.5.2000) Die Red.



Medienhilfe Ex-Jugoslawien

Solidarisch und professionell gegen Nationalismus und Chauvinismus

- Unterstützung für unabhängiges Medienschaffen im ehemaligen Jugoslawien
- unabhängige Hintergrundanalysen und aktuelle Information
- direkte Kontakte zu MedienpartnerInnen und -projekten

Tel (+41) 01/272 46 37, Fax 01 / 272 46 82, PC 80-32253-9
info@medienhilfe.ch, <http://www.medienhilfe.ch>
